

*einem Leben in Ungewissheit führt und die Betroffenen so an einem Leben in Würde hindert.«<sup>47</sup>*

Drittens schreibt sich der Artikel 12 der Bundesverfassung historisch in die herrschende repressive Asylpolitik ein. Der Artikel 12, so der zitierte Mitarbeiter der Bundesbehörde ganz zu Beginn des Kapitels, habe seine Bedeutung überhaupt erst durch den Sozialhilfeausschluss erhalten (Notizen zum Gespräch mit Mitarbeiter\*innen Bundesbehörde, Mai 2013). Es ist ein Artikel, der den Menschen ein menschenwürdiges Dasein garantieren soll. Gleichzeitig ist er in einem Kontext zur Anwendung gekommen in dem der Artikel in gewisser Weise die repressive Asylpolitik und den Ausschluss von Menschen aus der Sozialhilfe legitimiert. Denn die Annahme sei gewesen, dass die Leute die Schweiz verlassen würden, wenn sie kein Geld mehr haben. Wenn dann jemand nicht gehe, habe man den Artikel 12 (vgl. Notizen zum Gespräch mit Mitarbeiter\*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Dieser Artikel wird also erst dann relevant, wenn die in Unterkapitel 4.2 geschilderten Prekarisierungsstrategien der Behörden nicht zum gesetzten Ziel führen. Er dient damit der Legitimierung der aktuellen asylpolitischen Praxis und der Repression. Somit wurde mit einem sozialen Grundrecht und mit Bezug auf die Menschenwürde auch eine repressivere Asylpolitik abgedeckt und legitimiert. Das Recht auf Hilfe in Notlagen dient mit Referenz auf die asylpolitische Debatte der Legitimierung eines Ausschlusses von Menschen aus der Sozialhilfe.

## 4.5 Schlussfolgerungen

Der Sozialhilfeausschluss ist als sozialpolitischer Prozess zu betrachten, der sich in die Entstehung und Entwicklung der Sozialstaatlichkeit im 20. und 21. Jahrhundert einreihen lässt. Mit dem Sozialhilfeausschluss wurde eine weitere Differenzierung von leistungsberechtigten Personen vorgenommen. Das Modell, an dem sich Politik und Behörden orientieren, unterliegt einer, nach Foucault, neoliberalen politischen Rationalität. Diese zeigt sich auch in der gleichzeitigen Neuausrichtung der schweizerischen Sozialpolitik, die als aktivierende Sozialpolitik bezeichnet wird. Die Steuerung erfolgt über negative

---

<sup>47</sup> Solidarités sans Frontières, Schweizerische Flüchtlingshilfe, schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Amnesty International: »Nothilfe. Eine Sackgasse«, Medienmitteilung, 3. Februar 2011: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/medien/2011/nothilfe-eine-sackgasse.pdf>, [September 2018].

und positive Anreize. Das zugrundliegende Menschenbild ist das eines selbst verantwortlichen und rational entscheidenden Menschen, der durch Anreize die Möglichkeit, zu einer »richtigen« Entscheidung zu gelangen, hat und in der Konsequenz alleine für diese verantwortlich ist. Dem Prozess des Sozialhilfeausschlusses liegt zudem die Überzeugung zugrunde, dass sich die betroffenen Menschen selbstverschuldet in die Situation gebracht haben, weil sie nicht mit den Behörden kooperieren oder weil sie nicht freiwillig in die Herkunftsänder zurückkehren. Mit dem Bezug auf die Selbstverschuldung wird auch das Bild der potenziell »kriminellen Anderen« gezeichnet, die einerseits das Asylsystem missbrauchen und andererseits keine »echten Flüchtlinge« sind. Vor ihnen gilt es, im Namen der Glaubwürdigkeit, das Asylsystem zu schützen, was eine repressivere Asylpolitik bedeutet.

Auch wurde der Sozialhilfeausschluss als staatliche Sparmassnahme propagiert. Ein drohender Kollaps des schweizerischen Finanzhaushaltes lieferte den Anstoß, Kosten sparen zu müssen und das drohende Szenario eines kolabierenden Sozialstaates legitimierte Kürzungen von Sozialleistungen. Allerdings zeigt sich, dass auch von Seiten der Behörden nicht erwiesen werden konnte oder nicht erwiesen wurde, dass tatsächlich Kosten gespart werden konnten. Die Spardebatte war also eine ideologische Debatte oder eine »Politik der leeren Kassen«.

Ein entscheidender Aspekt war zudem der Artikel 12 der Bundesverfassung. Artikel 12 ist ein sozialer Grundrechtsartikel, der ein »menschenwürdiges Dasein« unabhängig vom rechtlichen Status und Selbst- oder Fremdverschuldung der Notlage gewähren soll. Dabei ist es ein Recht, das die sozialstaatliche Leistung als Recht des Empfangenden definiert und nicht als Recht des gebenden Staates. Jedoch wurde im Falle des Sozialhilfeausschlusses Artikel 12 im Asylbereich relevant und hat dabei die Stellung erhalten, für Personen ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten zu sollen, die gleichzeitig aus der staatlichen Zuständigkeit herausbefördert werden sollten. Dabei diente der Artikel auch als Legitimierung der asylpolitischen Praxis und der verschärften Repression gegenüber den betroffenen Personen. Mit Referenz auf dieses Recht in der asylpolitischen Debatte um den Sozialhilfeausschluss von Menschen diente die Einschreibung des Artikels 12 der Legitimierung eines Ausschlusses von Menschen aus der Sozialhilfe.

